



caritas *Dingolfing*

Caritasverband für den
Landkreis Dingolfing-Landau e.V.

Griesgasse 13 | 84130 Dingolfing

Tel. 08731 3160 - 13

Fax. 08731 3160 - 20

asylberatung@caritas-dingolfing.de

www.caritas-dingolfing.de



Asylbewerber unterstützen

**Informationen und Hilfsmöglichkeiten
für Ehrenamtliche**

1. Mögliche Unterstützungsleistungen durch Ehrenamtliche	3
1.1. Begegnung.....	4
1.2. Spracherwerb.....	4
1.3. Strukturen erklären.....	5
1.4. Begleitung.....	6
1.5. Freizeitgestaltung.....	6
1.6. Patenschaften.....	6
1.7. Wohnen.....	7
1.8. Spenden.....	8
1.9. Grenzen ehrenamtlicher Tätigkeit.....	9
2. Allgemeine Informationen	10
2.1. Asylverfahren / Dublin-Vereinbarung / Aufenthaltsstatus.....	10
2.2. Schutzarten.....	12
2.3. Situation im Landkreis Dingolfing-Landau.....	13
3. Nützliches Wissen für die Betreuung von Asylbewerbern	14
3.1. Ankunft der Asylbewerber.....	14
3.2. Residenzpflicht.....	14
3.3. Soziale Leistungen.....	14
3.4. Kindergarten / Schulbildung.....	16
3.5. Arbeit.....	17
3.6. Eröffnung eines Bankkontos.....	18
3.7. Haftpflichtversicherung.....	19
4. Aufgaben und Leistungen der Asylsozialberatung	19
5. Kontakte und Links	20

1. Mögliche Unterstützungsleistungen durch Ehrenamtliche

Die Zahl der Menschen, die in Deutschland Asyl suchen, ist in der jüngsten Zeit sprunghaft angestiegen. Diese Menschen, die vor Krieg, Terror und Verfolgung geflohen sind, hoffen nun auf Hilfe, um ein neues Leben beginnen zu können. Sie brauchen vor allem in der Anfangszeit Unterstützung. Der Caritasverband ist mit viel Erfahrung und fachlicher Kompetenz in der Flüchtlingsarbeit aktiv. Flüchtlingsarbeit beinhaltet jedoch vielfältige Querschnittsaufgaben, die nicht ohne eine erfolgreiche Mitwirkung in funktionierenden Netzwerken vor Ort auskommt. Das ehrenamtliche Engagement leistet den entscheidenden Beitrag dazu, dass sich diese Menschen willkommen fühlen und eine Chance zur Integration erhalten. Für dieses Engagement sind wir sehr dankbar.

Zu Beginn stellt sich jedoch die Frage, was man leisten kann und welche Hilfen sinnvoll sind. Dabei können sich die Hilfsangebote sehr unterschiedlich gestalten. Ehrenamtliche können die Asylbewerber willkommen heißen und erste Fragen klären, bei Alltagsproblemen zur Seite stehen, sie beim Spracherwerb unterstützen, amtliche Schreiben und Vorgänge erklären, bei Behördengängen und Arztterminen unterstützen, oder sich einfach nur mit ihnen unterhalten. Dies soll keine abschließende Aufzählung sein. Es bietet lediglich Anregungen und Beispiele für mögliche Unterstützungsleistungen, was auf folgenden Seiten noch etwas vertieft werden soll.

Grundsätzlich stellt sich auch die Frage, welche Hilfen tatsächlich erforderlich sind, um die Asylbewerber in Ihrer Selbstbestimmung und Eigenständigkeit zu fördern. Ausgehend von den Lebenswelten und Bedürfnissen der geflohenen Menschen sollten Hilfeansätze zur Selbstbefähigung gefördert werden.

So empfehlen wir von der Caritas Dingolfing, sich vorab an uns zu wenden. Wir verfügen über zahlreiche Kontakte zu verantwortlichen Personen oder Institutionen. Zudem stehen wir in Kontakt mit ehrenamtlichen Helferkreisen, welche bereits vor Ort aktiv sind, was ein Kennenlernen mit Asylbewerbern in vielerlei Hinsicht erleichtern kann. Selbstverständlich ist es unser Anliegen, dass wir jeden der sich engagieren möchte mit unserer Erfahrung und Fachkompetenz zur Seite stehen.

1.1. Begegnung

Begegnungen können auf vielfältige Weise gestaltet werden und tangieren unterschiedliche Lebensbereiche. Kommen Asylbewerber neu in einen Ort, so ist für sie eine Erstorientierung wichtig. Bei einem gemeinsamen Spaziergang können die örtlichen Gegebenheiten und die Infrastruktur bekanntgemacht werden.

Bei gemeinsamen Aktivitäten wie Kochen, Einkaufen, Musik oder Sport lernt man sich kennen, was für beide Seiten sehr bereichernd sein kann. Örtliche Vereine oder Pfarreien können Orte für unkomplizierte Begegnungen sein. Auch Ausflüge und Feste könnte man organisieren und die einheimische Bevölkerung dazu einladen. Bestehende öffentliche Veranstaltungen (Volksfeste, Vereinsfeiern, Feste der Pfarrgemeinden etc.) wiederum könnte man dafür nutzen, Asylbewerber einzuladen.

Ehrenamtliche stellen meist das Bindeglied zwischen Asylbewerbern und der einheimischen Bevölkerung dar. In unserer Gesellschaft kursieren zahlreiche Vorurteile oder Gerüchte bzgl. dieses Personenkreises. Viele davon entsprechen in keiner Weise der Realität und stammen aus einer Angst dem Fremden gegenüber. Durch das gegenseitige Kennenlernen lassen sich Berührungsängste und unbegründete Vorurteile ganz automatisch aus der Welt schaffen.

1.2. Spracherwerb

Für die Flüchtlinge ist Deutschland ein fremdes Land. Unsere Kultur ist ihnen nicht vertraut. In der Regel sprechen sie die deutsche Sprache nicht und viele können sich oft auch nicht auf Englisch verständigen. Während des laufenden Asylverfahrens gibt es keinen Anspruch auf einen Deutschkurs bzw. den sog. Integrationskurs. Um sich zu verständigen und mit seiner Umwelt in Kontakt treten zu können, ist jedoch der Spracherwerb von besonderer Bedeutung. Somit werden ehrenamtliche Helfer benötigt, die mit den Flüchtlingen Deutsch lernen.

Ziel ist es, Asylbewerber in ihren Bemühungen zum Erwerb der deutschen Sprache zu stärken und ihnen dadurch eigene Kommunikations- und Integrationsperspektiven zu erschließen.

Im Landkreis Dingolfing-Landau gibt es die **Koordinierungsstelle ehrenamtliche Sprachförderung für Asylbewerber**, welche der **Freiwilligen Agentur Dingolfing-Landau e.V.** angegliedert ist. Hier werden Sie in Ihren Bestrebungen, deutsch zu unterrichten, umfassend informiert und unterstützt.

Freiwilligen Agentur Dingolfing-Landau e.V.

Steinweg 31 / 84130 Dingolfing

www.fwa-dingolfing-landau.de

Koordinierungsstelle ehrenamtliche Sprachförderung für Asylbewerber

Frau Marion Niedl

Tel.: 08731 / 32 47 139 – Fax 08731 / 32 47 173

E-Mail: marion.niedl@fwa-dingolfing-landau.de

1.3. Strukturen erklären

Es ist sinnvoll und stellt eine große Hilfe für Asylbewerber dar, wenn Ehrenamtliche relativ zeitnah die Strukturen vor Ort erklären.

Dazu gehört u.a. die Beantwortung folgender Fragen, wie z.B.:

- Wo ist das Rathaus oder das Landratsamt?
- Wo ist das zuständige Sozialamt?
- Wo ist die die Ausländerbehörde?
- Wo und wann fährt ein Bus?
- Wo kann man Lebensmittel oder Kleidung günstig einkaufen?
- Gibt es eine Schule oder einen Kindergarten?
- Wo findet man Ärzte?

Auch alltägliche Angelegenheiten, wie die Konsequenzen eines unterschriebenen Vertrages müssen oft erklärt werden. Für uns, die wir hier aufgewachsen sind und das deutsche Rechtssystem kennen, ist es einleuchtend und nachvollziehbar, dass man ein Dokument nur unterschreibt, wenn man den Inhalt auch verstanden hat. Viele Asylbewerber sind jedoch mit Schriftstücken überfordert und oft auch zu gutgläubig.

So schließen sie u.a. Mobilfunkverträge ab, ohne sich der anfallenden Kosten und Vertragsklauseln bewusst zu sein. Auch hier wäre es wichtig durch den persönlichen Kontakt aufzuklären und auf Schwierigkeiten hinzuweisen.

1.4. Begleitung

Auf Grund der Sprachdefizite stellen Behördenangelegenheiten, Arztbesuche oder jeglicher Schriftverkehr eine große Herausforderung dar. Das Begleiten eines Asylbewerbers bei eben diesen Angelegenheiten ist daher für alle Beteiligten eine große Hilfe. Die Unterstützung durch einen Dolmetscher, im Idealfall ein bereits integrierter Migrant der die deutsche Sprache beherrscht, ist immer sinnvoll. Dies v.a., weil der Asylbewerber die Vorgänge verstehen und zugleich zum eigenständigen Handeln befähigt werden muss. Wichtig ist dabei die Unterscheidung von Begleitung und sprachlicher Unterstützung auf der einen sowie Beratung auf der anderen Seite.

→ **Rechtliche Beratung ist unbedingt Expertenaufgabe!**

1.5. Freizeitgestaltung

Viele Asylbewerber leiden darunter, keiner Beschäftigung oder Arbeit nachgehen zu können. Langeweile und ihre unsicheren Perspektiven machen sie oft mutlos, manchmal auch aggressiv. Ehrenamtliche können hier Freizeitmöglichkeiten wie die Teilnahme am Sport in örtlichen Vereinen, Deutschkurse oder kulturelle Aktivitäten organisieren. Besonders Kinder leiden oft unter dem mangelnden Platz in den Unterkünften. Wenn Ehrenamtliche mit den Kindern spielen, basteln oder Ausflüge unternehmen, erweisen sie ihnen einen großen Dienst.

Mögliche Ideen:

- Organisation von Veranstaltungen (Grillfest, Sommerfest, Fasching, etc.)
- Organisation von Ausflügen in die Umgebung, Wanderungen
- Am Ende eines erfolgreichen Deutschkurses: Kinobesuch für alle Teilnehmer
- Gemeinsames Kochen, Sport treiben, Musik machen
- Spiele-Abend

Ein wichtiger Aspekt der Freizeitgestaltung ist die Begegnung mit der einheimischen Bevölkerung. Gerade über das Vereinsleben oder im Rahmen von Veranstaltungen werden Räume der Begegnung geschaffen. Hier bieten sich Gelegenheiten einander kennenzulernen, sowohl für die Flüchtlinge als auch für die Einheimischen, was wiederum gegenseitige Verständigung fördert und wechselseitige Vorurteile abbaut.

1.6. Patenschaften

In vielen Helferkreisen haben sich Paten bewährt. Eine Person kümmert sich jeweils um eine Familie oder um mehrere Flüchtlinge, die in der jeweiligen Unterkunft leben. Entscheidend ist dabei, dass es gelingt, ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis aufzubauen.

Kinder und Jugendliche haben oft Probleme, den Anforderungen in der Schule gerecht zu werden. Durch Hausaufgabenhilfe können die Kinder und Jugendlichen besser mitkommen und lernen so die deutsche Sprache. Auch dabei können Paten sehr hilfreich sein. Sie können als Ansprechpartner für Lehrkräfte zur Verfügung stehen, beziehungsweise zwischen Schule und Eltern vermitteln.

Insbesondere beim Aufbau von Patenbeziehungen und vergleichbaren »Tandems« mit **Kindern und Jugendlichen** (die sehr hilfreich sein können!) ist es wichtig, die üblichen **Vorschriften zum Schutz vor Übergriffen** zu beachten!

1.7. Wohnen

Wohnen ist ein wichtiger Bestandteil der Integration. Es stehen den Asylbewerbern elementare Haushalts- und Einrichtungsgegenstände wie Bett, Schrank, Herd etc. zur Verfügung. Weitergehende Alltagsgegenstände wie auch Kleidung, die durch Gemeinden oder Unterstützerkreise gesammelt werden, müssen aber genau geprüft werden, welche tatsächlich benötigt werden und in welchem Zustand sie sich befinden.

Die Funktion bestimmter Haushaltsgeräte (Herd, Waschmaschine) oder die Mülltrennung könnten Asylbewerbern fremd sein. Auch der Lebensrhythmus und andere Elemente der Alltagskultur können sich ebenfalls von den unsrigen unterscheiden. Dies und die beengten Wohnmöglichkeiten führen dazu, dass es gelegentlich zu Schwierigkeiten kommt. Ehrenamtliche, die hier konsequent die Regeln unseres Zusammenlebens erklären, leisten einen großen gesellschaftlichen Beitrag.

Auszugsberechtigte Asylbewerber wie auch anerkannte Flüchtlinge dürfen und müssen sich eine Wohnung auf dem freien Markt suchen. Hier sind sie besonders auf die Unterstützung von Einheimischen angewiesen. Diese können bei der Wohnungssuche helfen, bei den Kontakten mit Vermietern vermitteln und bei den Formalitäten helfen.

1.8. Spenden

Es ist nicht sinnvoll die Asylbewerber völlig unorganisiert mit Sachspenden zu überhäufen, da vieles nicht gebraucht wird oder es die Menschen selbst erwerben können. Besser ist es den jeweiligen Bedarf zu erfragen und daraufhin für alle gerecht etwas zu organisieren. Hierzu zählen u.a. Fahrräder, Möbel, Geschirr oder Kleiderspenden.

**Kleiderspenden können bei der Kleiderkammer
der Caritas Dingolfing abgegeben werden:**

Geschäftsstelle – Griesgasse 13, 84130 Dingolfing

Hauptannahmetage: Dienstag und Donnerstag

8:00 bis 12:00 u. 13:00 bis 16:30 Uhr

Hier werden gebrauchte Kleidung und Schuhe an bedürftige Menschen mit geringem Einkommen ausgegeben.

Von Geldspenden direkt an einzelne Asylbewerber ist generell abzuraten. Wenn Sie dennoch Geld spenden möchten, wäre es von Vorteil, dieses direkt an Institutionen oder Vereine, welche mit Flüchtlingen und Asylbewerbern arbeiten, weiterzugeben. So können mit Geldspenden beispielsweise Sprachkurse zusätzlich gefördert oder Freizeitangebote für ganze Gruppen organisiert werden und kommen somit allen zu Gute. Eine ungleiche Behandlung ist somit ausgeschlossen.

1.9. Grenzen ehrenamtlicher Tätigkeit

Es gibt viele Situationen, in denen ehrenamtliches Engagement an seine Grenzen kommt. Die Begleitung während des Asylverfahrens, Einblicke in die Lebenssituation und –geschichte der Betroffenen, Traumatisierungen und damit verbundene Verhaltensauffälligkeiten, dies alles kann sehr belastend sein.

Ehrenamtliches Engagement stößt vor allem bei rechtlichen Fragestellungen zum Asylverfahren an Grenzen. So sind die Asylbewerber bei Fragen zum Asylverfahren an hauptamtliche Fachkräfte der Beratungsstellen zu verweisen. Das Leben von Asylbewerbern bewegt sich meist in einem sehr engen rechtlichen Rahmen. Auf keinen Fall sollten Laien vorschnell Auskünfte geben oder gar Versprechungen machen, die am Ende nicht erfüllt werden können. Besser ist eine Weiterleitung an eine der zuständigen Stellen oder eine Begleitung dorthin.

Aus Angst sich einer Sache zu verpflichten, meiden viele das ehrenamtliche Engagement. Andere wiederum lassen sich zu sehr vereinnahmen und stoßen dabei an ihre Grenzen. Diesbezüglich wollen wir darauf hinweisen, dass man sich durch das Ehrenamt zu nichts verpflichtet. Es beruht zu jeden Zeitpunkt auf **Freiwilligkeit** und kann jederzeit beendet werden. Man sollte sich **vorab Grenzen setzen** und diese auch einhalten. Dies bedarf einer fortlaufenden **Selbstreflexion**.

Der Caritasverband koordiniert und begleitet das ehrenamtliche Engagement im Bereich der Flüchtlingshilfe. Wir unterstützen bei Problemen und bieten nach Möglichkeit Lösungen an. Der Caritasverband bietet den Ehrenamtlichen auch die Möglichkeit zur **kostenlosen Supervision**, um das Engagement im Bereich Flucht und Asyl zu reflektieren sowie den Umgang mit Belastungen zu verbessern.

2. Allgemeine Informationen

2.1. Asylverfahren / Dublin-Vereinbarung / Aufenthaltsstatus

Wollen Menschen auf der Flucht in Deutschland einen Asylantrag stellen, werden sie zunächst in eine Erstaufnahmeeinrichtung, zum Beispiel in München, Zirndorf, Regensburg oder Deggendorf gebracht. Das **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)** unterhält Büros in den Erstaufnahmeeinrichtungen, wo dann der **Asylantrag** gestellt wird. Die Asylbewerber erhalten dann einen Bescheid über die Zuteilung zu einer Asylbewerberunterkunft, wohin sie aus der Erstaufnahmeeinrichtungen gebracht werden.

Zunächst prüft das BAMF, ob nach den **Dublin-Vereinbarungen** ein anderes EU-Mitgliedsland für die Durchführung zuständig ist. Ist dies der Fall, so versuchen die deutschen Behörden den Flüchtling in dieses Land zurückzuführen. Nach der Dublin-Verordnung muss der Asylantrag in dem Land gestellt und bearbeitet werden, in dem der Asylbewerber zuerst europäischen Boden betreten hat. Wird über Treffer im EURODAC-System (Datenbank für Fingerabdrücke) bekannt, dass Fingerabdrücke bereits in einem anderen Land abgegeben wurden, dann ist Deutschland berechtigt den Asylbewerber in dieses Land zurückzuführen („Dublin-Fälle“). In vielen Fällen werden die Flüchtlinge jedoch nicht mehr an den EU-Außengrenzen registriert. Falls Deutschland für das Asylverfahren zuständig ist, erfolgt eine Anhörung durch das Bundesamt, um die Gründe für das Asylbegehren zu prüfen.

Die Anhörung ist der wichtigste Termin des Antragstellers im Asylverfahren!!! Es ist die einzige Gelegenheit, Fluchtgründe zu schildern und Tatsachen vorzutragen, die die Furcht vor Verfolgung begründen.

Die Dauer eines Asylverfahrens beträgt momentan im Schnitt sechs Monate. In zahlreichen Fällen kann das gesamte Verfahren aber viele Jahre andauern.

Die rechtliche Situation von Flüchtlingen und Asylbewerbern ist sehr komplex. Für Nichtjuristen ist vieles davon unverständlich und oft nicht nachvollziehbar. Es ist deshalb dringend davon abzuraten, den Flüchtlingen Rechtsfragen zu erklären. Das sollte man unbedingt Juristen überlassen. Eine allgemeine Beratung erhalten die Betroffenen in den Beratungsstellen der Caritas.

Aufenthaltsstatus

Während des Asylverfahrens: Aufenthaltsgestattung

Personen, die einen Asylantrag gestellt haben, gelten als **Asylbewerber** und erhalten eine **Aufenthaltsgestattung** zur Durchführung ihres **Asylverfahrens**. Aufgrund der gestiegenen Flüchtlingszahlen werden die Menschen meist noch vor der offiziellen Antragsstellung in die jeweiligen Unterkünfte in Bayern verteilt. Sie erhalten dann einen Termin, zu dem sie wieder persönlich in der Erstaufnahmeeinrichtung erscheinen müssen, um den Antrag zu stellen. Bis dahin erhalten sie eine „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“ (**BÜMA**)



Negativ abgeschlossenes Asylverfahren: Duldung

Bei einem negativen Bescheid ist der Asylbewerber ausreisepflichtig. Liegen Abschiebehindernisse vor, erhält die Person eine Duldung (Aussetzung der Abschiebung). Abschiebehindernisse wären zum Beispiel eine ungeklärte Identität des Asylbewerbers oder auch schwere Erkrankungen, da die Person nicht reisefähig ist. Schwangere sind drei Monate vor und nach der Geburt nicht reisefähig und werden in dieser Zeit ebenfalls nicht abgeschoben. Unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Frist ist es möglich, einen Antrag auf Klage gegen den negativen Bescheid beim Verwaltungsgericht einzureichen.



Ist das Asylverfahren positiv abgeschlossen (Anerkennung als Flüchtling oder des Asyls) – kann der Betroffene Leistungen nach dem SGB beim Jobcenter beantragen. Nach Abschluss des Asylverfahrens kann der Betroffene nicht mehr weiter in der Asylbewerberunterkunft wohnen. Es wird auch erwartet, dass der Betroffene nach angemessener Frist aus der Asylbewerberunterkunft auszieht und eine Wohnunterkunft anmietet.

2.2. Schutzarten

a) Anerkennung als Asylberechtigter Art. 16 a GG

- Politisch Verfolgte
- nicht bei Einreise aus einem anderen Staat der EU oder sog. sicheren Drittstaat

b) Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft § 3 Abs. 1 AsylG

Verfolgung wegen:

- Rasse / Religion / Nationalität / Politischer Überzeugung / Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

c) Zuerkennung des Subsidiären Schutzes § 4 AsylG; §60 Abs. 2 AufenthG

- Europarechtliche Abschiebungsverbote
- Drohende Todesstrafe, Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, ernsthafte Bedrohung durch innerstaatlichen bewaffneten Konflikt

d) Feststellung von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverböten § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG

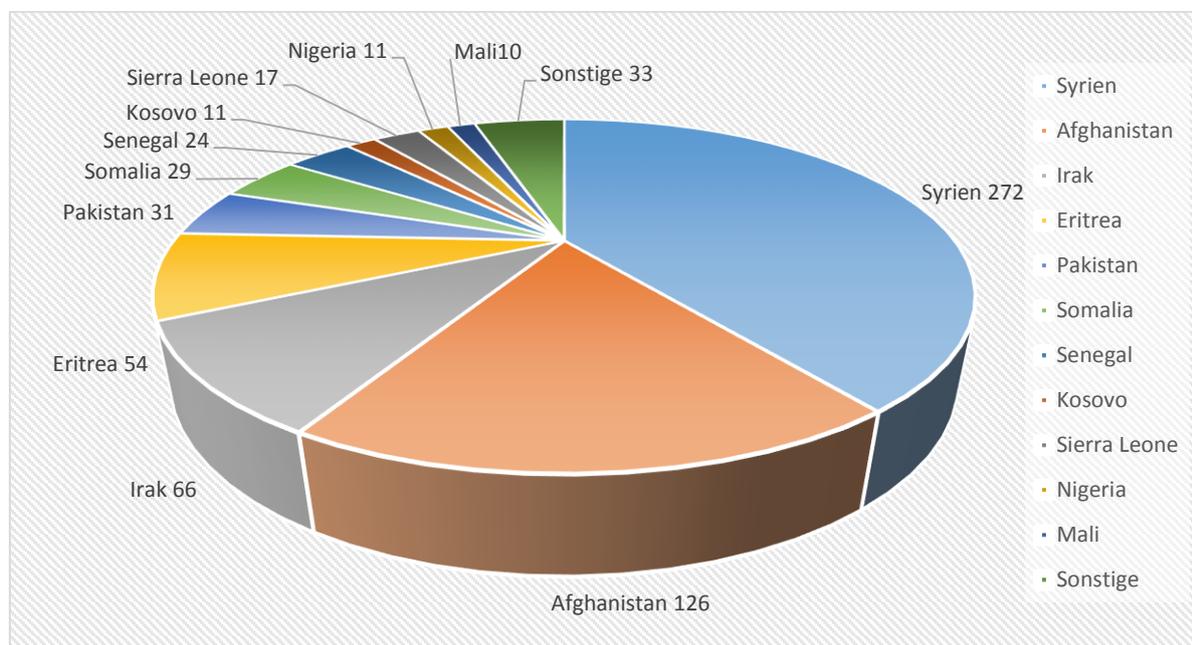
- Verstöße gegen die Europäische Menschenrechtskonvention
- Erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit

→ Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen kann nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis zum dauerhaften Aufenthalt erteilt werden (§ 26 Abs. 3 AufenthG).

→ Subsidiär Geschützten und Personen, bei denen ein Abschiebungsverbot festgestellt wurde, kann nach fünf Jahren eine Niederlassungserlaubnis ausgestellt werden (§ 26 Abs. 4 AufenthG)

2.3. Situation im Landkreis Dingolfing-Landau

Am Ende des Jahres 2015 stammten die Asylbewerber, welche im Landkreis Dingolfing-Landau lebten, vor allem aus folgenden Ländern:



Somit lebten zu diesen Zeitpunkt (Dezember 2015) an die 700 Asylbewerber im Landkreis.

Als **Asylbewerber** werden alle Personen bezeichnet, die sich im Asylverfahren befinden oder deren Asylantrag bereits abgelehnt wurde (Flüchtlinge mit Duldung). Sie lebten in der von der Regierung Niederbayern betriebenen Unterkunft (**Gemeinschaftsunterkunft: GU**) in Wallersdorf und den insgesamt 28 dezentralen Häusern. Die von Privatpersonen geleiteten **dezentralen Unterkünfte** verteilten sich dabei über den ganzen Landkreis. Die Belegung reichte von 10 bis zu 130 Personen pro Einrichtung.

Im Diagramm nicht hinzugerechnet sind die Personen, welche in der Dependence der Deggendorfer Erstaufnahmeeinrichtung in Landau lebten. In dieser Rechnung auch nicht enthalten sind die **UMF**.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF): Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die ohne Familienangehörige bzw. Sorgeberechtigte nach Deutschland kommen, sind sogenannte unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF). Ab einem Alter von 16 Jahren können sie, wie Erwachsene, einen Asylantrag stellen, unterliegen jedoch den Bestimmungen der Jugendhilfe und benötigen einen Vormund.

Im Landkreis Dingolfing-Landau waren zum Jahresende 2015 an die 90 UMF.

3. Nützliches Wissen für die Betreuung von Asylbewerbern

3.1. Ankunft der Asylbewerber

Die Ehrenamtlichen können Asylbewerbern zunächst wichtige Orte zeigen, beispielsweise das Rathaus, Einwohnermeldeamt, Landratsamt, Ausländerbehörde, Sozialamt die nächste Bushaltestelle (Informationen über Busverbindungen), den nächsten Supermarkt, Ärzte und Apotheken etc...

Das müssen Asylbewerber nach ihrer Ankunft tun:

- im Einwohnermeldeamt des Wohnortes auf die neue Adresse anmelden und einen Antrag auf Gewährung der Asylbewerberleistungen stellen
- im Ausländeramt des Landratsamtes Dingolfing (*Obere Stadt 1 / 84130 Dingolfing; Zimmer Nr. 30 Tel. 08731 / 87-439*) die Adresse im Ausweis ändern lassen.

3.2. Residenzpflicht

Der Aufenthalt der Asylbewerber ist in den **ersten drei Monaten** des Aufenthalts räumlich auf den Regierungsbezirk beschränkt. Möchte ein Asylbewerber den Bezirk verlassen, so muss er einen Antrag bei der zuständigen Ausländerbehörde stellen. Nach drei Monaten besteht in der Regel Reisefreizügigkeit innerhalb Deutschlands. Eine freie Wahl des Wohnorts ist damit nicht verbunden.

Wohnort muss im Landkreis bleiben, solange man im Verfahren ist. Eine Umverteilung in einen anderen Landkreis oder Regierungsbezirk kann nur im Rahmen einer Familienzusammenführung oder nach Härtefallprüfung beantragt werden.

3.3. Soziale Leistungen

Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

(Vom Tag der Unterbringung im Landkreis an; Geldleistungen am Bsp. eines alleinstehenden Erwachsenen)

- | | |
|--|------------|
| • Geldleistungen für den Ernährungsbedarf | (143,82 €) |
| • Geldleistung für sozio-kult. Existenzminimum | (145 €) |
| • Geldleistungen für Bekleidung und Schuhe | (34,03 €) |
| • Geldleistung für Gesundheitspflege | (7,29 €) |

➔ 330,14 € Geldleistung

(Stand Januar 2016)

- Sachleistungen in Form von Unterkunft, Hausrat, Haushaltsgegenständen, Heizung, Strom
- Sachleistungen bei Krankheit in Form von Kranken- und Zahnbehandlungsscheinen zur Vorlage bei Ärzten.

Gesundheitspflege

Für Arztbesuche erhalten Asylbewerber einen **Krankenbehandlungsschein** vom Amt für soziale Angelegenheiten bzw. der Wohngemeinde, welcher je nach Bedarf für den Allgemeinarzt, Kinderarzt, Zahnarzt und Frauenarzt ausgestellt wird.

Soll ein Facharzt aufgesucht werden, muss ein Allgemeinarzt die Notwendigkeit bestätigen, was wiederum von einem Amtsarzt (Gesundheitsamt im Landratsamt) geprüft und genehmigt werden muss. In der Regel wird eine Behandlung nur für akute Erkrankungen genehmigt. Im Einzelfall kann eine Behandlung gewährt werden, sofern diese zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist. Die Krankenscheine sind für das jeweilige Quartal gültig. Für die Notfalleinweisung in ein Krankenhaus wird kein Krankenbehandlungsschein benötigt.

- Kosten werden nur für eindeutig medizinisch notwendige Behandlungen bei akuten und schmerzhaften Erkrankungen übernommen.
Dazu zählen nicht: Zahnersatz aus kosmetischen Gründen, Brillen, o.ä.

Die **Kindervorsorgeuntersuchungen U1 bis U9** gehören zum Leistungsspektrum. Bei **Schwangerschaft** werden ein Schwangerschaftsmehrbedarf, Schwangerschaftsbekleidung, sämtliche notwendigen Vorsorgeuntersuchungen und die Kosten für die Entbindung im Krankenhaus sowie eine Betreuung durch die Hebamme übernommen. Der Mehrbedarf wird nach dem Tag der Antragstellung und gegen Vorlage des Mutterpasses ab der zwölften Schwangerschaftswoche ausbezahlt.

Caritas Schwangerschaftsberatung in Dingolfing

Griesgasse 13 – 84130 / Telefon 08731 / 3160

Sprechzeiten: Dienstag 8:00 – 12:00 Uhr

Terminvereinbarung notwendig! → Caritas Deggendorf / Telefon 0991 / 290 55 40

Stationäre Klinikaufenthalte und Operationen (auch ambulant) sind - außer in Notfällen - grundsätzlich vorher genehmigungspflichtig. Die entsprechende Verordnung ist beim Amt für soziale Angelegenheiten vorzulegen und wird vom Amtsarzt des Gesundheitsamtes geprüft. Bei einer Notfalleinweisung in ein Krankenhaus ist kein Krankenschein nötig. Das Krankenhaus stellt direkt einen Antrag ans Sozialamt zur Kostenübernahme.

Nach den ersten 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland erfolgt die Aufnahme der Asylbewerber/Geduldeten in die **gesetzliche Krankenversicherung**. Sie gelten zwar streng genommen nicht als Krankenversicherte, erhalten aber eine Versicherungskarte und bekommen Leistungen, welche den allgemeinen Bedingungen angeglichen sind. Die Kasse holt sich das Geld anschließend vom Sozialamt zurück. Von den Krankenkassen nicht bezahlt werden Brillen und nicht verschreibungspflichtige Medikamente, Dolmetscher- und Fahrtkosten. Ausnahmen gelten für Kinder.

Fahrtkosten

Fahrtkosten sind in der Regel durch die Geldleistungen für das soziokulturelle Existenzminimum - das sogenannte Taschengeld - abgedeckt. In Ausnahmefällen übernimmt das Amt für soziale Angelegenheiten Fahrtkosten für:

- Fahrten zur Erfüllung der Mitwirkungspflicht im **Asylverfahren** (z. B. Kosten für Fahrkarte zum jeweiligen Bundesamt)
- Fahrten für die **Passbeschaffung** oder für die **Rückkehrberatung**
- **Krankenbeförderung**, wenn der behandelnde Arzt dies für notwendig erachtet

3.4. Kindergarten / Schule

Auch Kinder von Asylbewerbern und geduldeten Personen haben einen Anspruch auf einen **Kindergartenplatz**. Ist ein freier Platz vorhanden, werden die Kosten von der Jugendhilfe übernommen. Dazu wird ein Antrag zur Kostenübernahme beim zuständigen Jugendamt gestellt.

Kinder und Jugendliche unterliegen der allgemeinen **Schulpflicht**. Sie lernen die deutsche Sprache in sogenannten Übergangsklassen, wobei man diese nicht in an allen Orten einrichten kann.

Nach einem Schulabschluss dürfen Jugendliche auch ohne sicheren Aufenthaltsstatus eine **Ausbildung** beginnen. Es ist Ermessenssache, aufenthaltsbeendende Maßnahmen vor Abschluss der Ausbildung einzuleiten.

Für Jugendliche zwischen 16 und 21 Jahren gibt es die Möglichkeit die **Berufsschule** zu besuchen. Dazu wurden an Berufsschulen Integrative-Förderklassen eingerichtet. Hier erhalten die Schüler für zwei Schuljahre Unterricht in Hauptfächern, wie Deutsch und Mathematik und bekommen durch Praktika Einblick in verschiedene Berufsbereiche. Leider ist die Zahl der Plätze begrenzt, wodurch nicht allen Jugendlichen ein Besuch dieser Klasse garantiert werden kann.

3.5. Arbeit

Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung (also während des Asylverfahrens) dürfen **in den ersten 3 Monaten nicht arbeiten** (außer gemeinnützige Arbeit s.u.). Danach haben sie einen **nachrangigen Zugang** zum Arbeitsmarkt. Das bedeutet, dass ein Asylbewerber/Geduldeter die Stelle nur bekommt, wenn kein anderer Deutscher, EU-Bürger oder entsprechend rechtlich gleichgestellte Ausländer sich auf die Stelle bewirbt. In der Aufenthaltsgestattung/Duldung ist dann vermerkt: *„Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“*.

Findet der Asylbewerber eine Arbeit, so muss der potentielle Arbeitgeber ein Formular (Stellenbeschreibung) ausfüllen und beim Ausländeramt abgeben. Darin muss er ausdrücken, dass er eine bestimmte Person für eine bestimmte Aufgabe braucht. Die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) in München unterzieht den Antrag einer **Vorrangprüfung** und fällt innerhalb von 2-3 Wochen eine Entscheidung. Nach 15 Monaten entfällt die Vorrangprüfung, wobei eine Arbeitsmarkt- und Tarifprüfung durchgeführt wird. Nach 4 Jahren Aufenthalt ist die Arbeitsaufnahme in der Regel ohne Zustimmung der Ausländerbehörde erlaubt.

Nach Ablauf der ersten 3 Monaten des Aufenthalts, sollte sich der Asylbewerber beim zuständigen Arbeitsamt als arbeitssuchend melden, um ggf. in entsprechende Maßnahmen eingegliedert werden zu können.

Wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt wird, werden im Ausweis (Aufenthaltsgestattungs- oder Aufenthaltsgestattungsdokument) Arbeitgeber und Arbeitszeiten eingetragen. Eine Arbeitsaufnahme muss immer beim Sozialamt und bei der Unterkunftsverwaltung gemeldet werden. Die monatlichen Gehaltsabrechnungen müssen vorgelegt werden. Die Grundleistungen werden eventuell verringert und möglicherweise sind Unterkunftsgebühren zu entrichten.

Gemeinnützige Arbeit bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern soll zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde (z. B. Reinigungsarbeiten, Pflege von Gartenanlagen, Anstreichen, Rasen mähen etc.). Für die hierbei zu leistende Arbeit wird eine Aufwandsentschädigung **von 1,05 € je Stunde** gezahlt. Hier gilt die Beschränkung der Arbeitserlaubnis in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts nicht.

Die Arbeitszeit sollte 20 Std./Woche nicht überschreiten. Bei Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheit entsteht zwischen dem Asylbewerber und dem Träger ein öffentlich-rechtliches Beschäftigungsverhältnis eigener Art, aber kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts, so dass keine Ansprüche auf Leistungen aus der Sozialversicherung entstehen. Vor Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit haben die staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Träger das Amt für soziale Angelegenheiten über den geplanten Beginn zu verständigen, da der Asylbewerber mit Bescheid zur Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheit verpflichtet wird.

3.6. Eröffnung eines Bankkontos

Grundsätzlich liegt es im Ermessen der jeweiligen Banken, ein Konto auf Guthabenbasis zu gewähren. Aufgrund einer neuen Absprache sollten Asylbewerber und geduldete Personen mithilfe einer Meldebescheinigung mit Lichtbild ein Bankkonto eröffnen können. Im Landkreis Dingolfing-Landau bietet dies jedoch lediglich die Sparkasse Niederbayern-Mitte an. Hierbei handelt es sich um ein sog. Kurzzeitkonto mit 10 EURO Kontoführungsgebühren pro Monat.

Ein anerkannter Flüchtling gilt als Migrant und **muss** ein Konto haben, da er nun Leistungen vom Jobcenter bezieht und dieses **keine Barauszahlung** tätigt. Eine Kontoeröffnung ist jetzt in jeder Bank möglich.

3.7. Haftpflichtversicherung

Das Thema Haftpflichtversicherung ist auch in der Asylsozialberatung ein Thema. Immer wieder kommt es zu Vorfällen, bei dem der Asylbewerber mit einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung gut beraten ist.

Wir von der Caritas Dingolfing möchten an dieser Stelle klarstellen, dass wir **nicht** daran interessiert sind, einer Versicherungsgesellschaft potentielle Kunden zu zuspieren. Auch deshalb werden wir **keine konkrete Empfehlung** aussprechen.

Zu sagen bleibt jedoch, dass man eine Haftpflichtversicherung zwischen 50 und 80 EURO Jahresbeitrag abschließen kann. Über Leistungsunterschiede und Anbieter sollte man sich **selbst informieren**. In jedem Fall ist es ratsam sich abzusichern. Daher sollten Asylbewerber über die Notwendigkeit einer Haftpflichtversicherung informiert werden.

4. Aufgaben und Leistungen der Asylsozialberatung

- Beratung...
 - zu aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen
 - zum Ablauf des Asylverfahren
 - zu sozialen Leistungen
 - zur gesundheitlichen Versorgung
 - zum Thema Zugang zum Arbeitsmarkt
- Zusammenarbeit mit Pfarreien und Kommunen
- Kooperation mit zuständigen Behörden und sozialen Einrichtungen
- Öffentlichkeits- und Gremienarbeit
- Anleitung und Begleitung ehrenamtlicher Unterstützungskreise
- Unterstützung bei materiellen Bedarf

Die Beratungsstellen beraten Asylbewerber und Flüchtlinge während eines laufenden Asylverfahrens und nach einem negativ abgeschlossenen Verfahren. Nach Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis wird der Asylbewerber weiter an die **Migrationsberatung** vermittelt. Asyl- und Flüchtlingsberatung übernimmt keine Betreuungsaufgaben!

5. Kontakte und Links

Asylsozialberatung

Kontakt:

*Caritasverband für den Landkreis Dingolfing-Landau
Griesgasse 13
84130 Dingolfing*

Tel.: 08731 / 31 60 13

Fax.: 08731 / 31 60 20

E-Mail: asylberatung@caritas-dingolfing.de

Öffnungszeiten: Mo, Mi, Do: 8:00-14:00 Uhr / Di: 8:00-16:30 Uhr / Fr: 8:00-12:00 Uhr

Migrationsberatung

Kontakt:

*Caritasverband Isar / Vils e.V.
Dr. Godron-Str.3
94405 Landau a.d. Isar*

Tel.: 09951 / 98 51 23

Fax.: 09951 / 98 51 30

E-Mail: migration@caritas-landau.de

Beratungszeiten: Mo, Mi, Fr: 8:00-11:30 Uhr / oder nach Vereinbarung

Ehrenamtliche Sprachförderung

Kontakt:

*Freiwilligen Agentur Dingolfing-Landau e.V.
Steinweg 31
84130 Dingolfing*

*Koordinierungsstelle ehrenamtliche Sprachförderung für Asylbewerber
Frau Marion Niedl*

Tel.: 08731 / 32 47 139 – Fax 08731 / 32 47 173

marion.niedl@fwa-dingolfing-landau.de

www.fwa-dingolfing-landau.de

Links:

Caritas Dingolfing

www.caritas-dingolfing.de

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

www.bamf.de

Informationsverbund Asyl und Migration e.V.

www.asyl.net

Bayerischer Flüchtlingsrat

www.fluechtlingsrat-bayern.de

ProAsyl

www.proasyl.de

Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V.

<http://www.ggua.de/>

Das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen:

www.unhcr.de

Refugio Beratungs- und Behandlungszentrum für Flüchtlinge und Folteropfer

www.refugio-muenchen.de

Deutschkursförderung

www.lagfa-bayern.de

Arbeit

www.arbeitsagentur.de

www.ihk-niederbayern.de/fluechtlinge-auf-dem-arbeitsmarkt/

Recht

migrationrecht.net

www.juris.de

Familienzusammenführung

www.familyreunion-syria.diplo.de

Banken

www.konto.org/ratgeber/allgemein/basiskonto-fuer-fluechtlinge/

www.siegen-wittgenstein.de/media/custom/2170_1623_1.PDF?